

S a t z u n g

über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde **Wienwold**

Auf Grund des § 4 der GO für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 25) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 237) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **15. Juli 1970** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamenschilder

- (1) Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluß der Gemeindevertretung einen Namen erhalten haben, werden durch Namenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf den Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (3) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile wird eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festgelegt.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestsetzung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare und unterscheidbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Sonderregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Gebäude

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen bebauten Grundstücke übernimmt die Gemeinde die Anschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung. Die Grundstückseigentümer haben die Anbringung zu dulden.
- (2) Die Kosten der Anschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder sind der Gemeinde von den Grundstückseigentümern zu ersetzen. Sie können bei Nichtbezahlung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (3) Die Absicht der Anbringung des Hausnummernschildes ist dem Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

§ 4

Übernahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen dieser Satzung (Abs. 3 und 4 des § 2) Ausnahmen zulassen.

§ 5

Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Windfänge, Reklametafeln oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt oder erschwert werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

, den

Nienwohld

6. August 1970



Gemeinde
Der Bürgermeister

Nienwohld

[Handwritten signature]